

# RAHMENVEREINBARUNG

für die

Erbringung von Subunternehmerleistungen

zwischen

und

Auftraggeber

Herrn

VN N

??? ?? ??

A-1xx0 Wien

xxxstraße 7a

A -xxxx Wien

---

nachstehend Auftraggeber

nachstehend Auftragnehmer

genannt.

Wirksam zum: tt.mm.2011

Vertragsnummer: 2011/001

Bestandteile:  
- Rahmenvereinbarung  
- Einzelvereinbarung

## 1 Gegenstand des Vertrages und Geltungsbereich

Die Regelung dieser Rahmenvereinbarung legen die Bedingungen für die temporäre, entgeltliche und projektbezogene Beauftragung von dazu gemäß § 340 Abs. 4 der Gewerbeordnung 1994 in der jeweils gültigen Fassung autorisierten Gewerbetreibenden oder von in gleicher Weise berechtigten Unternehmen zur Erstellung bzw. Erbringung von in Einzelvereinbarungen festzulegenden Leistungen fest. Das Vorhandensein einer solchen Berechtigung ist dem Auftraggeber auf Verlangen zur Kenntnis zu bringen.

Der Auftragnehmer wird in der Regel im Namen und im Auftrag von **Firma xy** im Rahmen von einzelvertraglich zu vereinbarenden Leistungen (Einzelvereinbarung) vor Ort bei von **Firma xy** festzulegenden Endkunden tätig sein.

## 2 Vertragspartner

Die Vertragspartner schließen auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung Einzelvereinbarungen zur Personifikation sowie zur Konkretisierung des Leistungsgegenstandes und –umfangs ab. Partner dieser Rahmenvereinbarung, einschließlich der auf dessen Grundlagen abgeschlossenen Einzelvereinbarungen, sind einerseits **Firma xy** als Auftraggeber und andererseits ein gemäß Punkt 1) berechtigter Auftragnehmer.

## 3 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erbringt die jeweils in der Einzelvereinbarung beschriebenen Leistungen selbstständig, ohne an unmittelbare Weisungen des Auftraggebers in Bezug auf die konkrete Durchführung gebunden zu sein.

Der Auftragnehmer kann die Durchführung der beauftragten Tätigkeit und die Arbeitszeit im Rahmen der Durchführung des Vertrages frei gestalten. Zu welchen Zeiten er die Leistungen erbringt, stimmt er gegebenenfalls selbstständig mit dem Endkunden von **Firma xy** ab. Wunschtermine des Endkunden sind zu beachten und deren Machbarkeit dem Auftraggeber mitzuteilen.

Durch diesen Vertrag sowie durch eine ergänzende Einzelvereinbarung entsteht kein Dienstverhältnis. Dies gilt für den Auftragnehmer und für von diesem beauftragte Dritte gegenüber dem Auftraggeber.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, übernommene Aufträge kontinuierlich und nach Maßgabe der herrschenden Projektsituation fertig zu stellen. Jegliche Leistungsunterbrechung ist unverzüglich mitzuteilen und bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber.

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die dadurch entstehen, dass er seine kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber/Endkunden ohne rechtzeitige Absprache unterbricht. Eine derart schuldhaftige Leistungsunterbrechung und Schäden in diesem Zusammenhang werden einvernehmlich mit EUR 800,- pro Tag pauschaliert. Der Auftraggeber ist darüber hinaus berechtigt, sämtliche vertragliche Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer sofort aufzulösen und den dadurch entstandenen Schaden geltend zu machen. Der Auftraggeber behält sich ausdrücklich rechtliche Schritte vor.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die anfallenden Projektarbeiten auch in den Räumlichkeiten des Auftraggebers/Endkunden zu verrichten, soweit die Projektsituation dies erfordert. Die diesbezügliche Festlegung trifft der Auftraggeber in Abstimmung mit dem Endkunden.

Vereinbarte Termine zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und dem Endkunden sind verbindlich.

Der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich, alle für den gegenständlichen Vertrag und die in diesem Rahmen abgeschlossenen Einzelvereinbarungen erforderlichen rechtlichen, insbesondere handels- und gewerberechtlichen Voraussetzungen und fachlichen Qualifikationen zu haben.

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass alle zur Erbringung der vereinbarten Leistungen eingesetzten Personen auf dem letzten Wissens- und Kenntnisstand der Datenverarbeitung sind und auf eigene Kosten auf diesem Stand gehalten werden, insbesondere in den für die Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Teilgebieten.

## 4 Vertragsbeginn und -dauer

Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jede Vertragspartei ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Monatsletzten schriftlich zu kündigen. Sollte mit dem Auftragnehmer die Leistungserbringung für ein bestimmtes Projekt vereinbart sein, so sind die im diesbezüglichen Einzelvertrag jeweils festgelegten Leistungsfristen beiderseits einzuhalten.

Daneben besteht das Recht zur Lösung des Vertrages mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Wenn der Auftragnehmer oder die von ihm eingesetzten Mitarbeiter die erforderlichen Qualifikationen und Fähigkeiten nach Ansicht des Auftraggebers oder des Endkunden, bei dem er im Rahmen der jeweiligen Einzelvereinbarung beschäftigt ist, nicht vorliegen, um die vereinbarten Leistungen ordnungsgemäß und fachgerecht zum vereinbarten Termin zu erbringen
- Wenn der Auftragnehmer bzw. dessen Mitarbeiter vom Endkunden oder dem zuständigen Projektleiter aus sonstigen Gründen abgelehnt wird
- Schädigendes Verhalten des Auftragnehmers während der Projektarbeit
- Verstöße gegen Vereinbarungen dieses Vertrages oder einen damit zusammenhängenden Einzelvertrag
- Höhere Gewalt
- Wenn das Projekt seitens des Endkunden vorzeitig beendet wird
- Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wie Verstöße gegen die Geheimhaltungspflicht
- Eröffnung eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers/Auftraggebers
- Abweisung eines Antrages auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers/Auftraggebers mangels kostendeckenden Vermögens

Der Auftragnehmer kann die Einzelvereinbarung ebenfalls nur aus wichtigem Grund kündigen. Der Auftragnehmer kann in diesem Fall nur die Vergütung der bis zum Zeitpunkt der Kündigung des Vertrages erbrachten Leistungen verlangen. Ein Anspruch auf Erstattung des entgangenen Gewinns wird ausgeschlossen.

In keinem Fall schuldet der Auftraggeber während oder zwischen Projekten ein bestimmtes Ausmaß an Beschäftigung.

Allfällige weitere Rechte, insbesondere auf Schadenersatz, werden mit dieser Regelung nicht ausgeschlossen.

## 5 Auftragskosten

Der Auftrag wird nach tatsächlich erbrachtem Aufwand abgerechnet oder gegen Verrechnung eines vereinbarten Pauschalbetrages. Der Auftragnehmer bzw. sein Verantwortlicher unterliegen als Werknehmer im Unternehmen des Auftraggebers nicht den Bestimmungen des AZGs und ARGs.

Die zeitliche Lagerung der Leistungserstellung ist vom Auftragnehmer nach eigenem Ermessen, im Sinne des Auftrages und in Abstimmung mit dem Projektverantwortlichen des Auftraggebers zu gestalten.

Die Bezahlung von Zuschlägen für Arbeiten im Sinne § 6 (1) AZG sowie gemäß den für Angestellte des Auftraggebers gültigen Zusatzbestimmungen, die sich aus Kollektivvertrag und/oder Betriebsvereinbarungen ergeben, ist für den Auftragnehmer bzw. Projektverantwortlichen des Auftragnehmers nicht vorgesehen.

### 5.1 Honorar

Der Auftragnehmer erhält für seine Tätigkeit ein Entgelt, welches im Zusammenhang mit dem jeweiligen Einzelauftrag pauschal oder nach Stundensätzen vereinbart wird.

Soweit ein Entgelt auf Stundensatzbasis vereinbart wird, wird ausdrücklich festgehalten, dass lediglich tatsächlich erfolgreich und bestimmungsgemäß erbrachte Arbeitsstunden vergütet werden. Dabei verpflichtet sich der Auftragnehmer zum Zwecke der Überprüfung, genaue Leistungs- und Zeitaufzeichnungen zu führen und diese einer der vom Auftraggeber/Endkunden bestimmten Person monatlich, auf Verlangen auch öfter, schriftlich vorzulegen und die Bestätigung der Aufzeichnungen des Auftraggebers zu übermitteln.

Das Entgelt ist nach Beendigung des Auftrages, bei Stundensatzvereinbarungen jedoch monatlich in Rechnung zu stellen. Im Fall der Vertragsbeendigung hat der Auftragnehmer Anspruch auf Entlohnung für seine ordnungsgemäß erbrachten und von dem Auftraggeber bestätigten Leistungen. Darüber hinaus gehende Ansprüche bestehen nicht.

Bei monatlicher Rechnungslegung müssen bei sonstigem Anspruchsverlust sämtliche Leistungen binnen 3 Monaten ab Leistungserbringung ordnungsgemäß in Rechnung gestellt werden.

Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 30 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar.

Diese Zahlungen sind ohne Einfluss auf Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers. Sie gelten ebenfalls nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.

## **5.2 Reisekosten**

Reisen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber/Endkunden. Die Verrechnung von Reisekosten oder –spesen ist gesondert festzulegen.

## **5.3 Sonstige Kosten**

Andere, hier nicht geregelte Kosten und Leistungsverrechnungen werden nur anerkannt, wenn sie in der Einzelvereinbarung oder vor deren Anfall mit dem Projektverantwortlichen des Auftraggebers explizit vereinbart wurden.

## **6 Versicherungs- und Steuerpflicht**

In den aufgrund dieser Vereinbarung zu leistenden Zahlungen sind alle Steuern, Versicherungen und Abgaben sowie eine allfällige Sozialversicherung bereits enthalten und diese Beträge sind vom Auftragnehmer selbst abzuführen. Der Auftragnehmer erklärt, im Besitz einer Gewerbeberechtigung zu sein, so dass das Vertragsverhältnis nicht einer den Auftraggeber treffenden Sozialversicherungspflicht unterliegt. Er verpflichtet sich, alle Steuern-, Abgaben- und Sozialversicherungsbeiträge selbst fristgerecht zu leisten und diesbezüglich den Auftraggeber schad- und klaglos zu halten.

## **7 Verschwiegenheit**

Solange und soweit sie nicht allgemein bekannt geworden sind oder der Auftraggeber einer Bekanntgabe nicht vorher schriftlich zugestimmt hat, wird der Auftragnehmer die Informationen und Unterlagen, den Abschluss des Vertrages sowie den Gegenstand und den Inhalt der übertragenen Aufgaben gegenüber Dritten vertraulich behandeln. Der Auftragnehmer hat sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren und alle ihm im Zuge der Auftragserfüllung zugekommenen Informationen geheim zu halten. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer auch zur Einhaltung des Bank- und Datengeheimnisses, vor allem gemäß §§ 38 und 75 Bankwesengesetz sowie gemäß Datenschutzgesetz. Die Geheimhaltungspflichten gelten zeitlich und örtlich unbegrenzt.

Der Auftragnehmer bzw. der Verantwortliche des Auftragnehmers wird alle bei Auftragsende in seinem Besitz befindlichen Urkunden, Aufzeichnungen, Notizen, Entwürfe und Kopien herausgeben, die dem Auftraggeber/Endkunden gehören oder Angelegenheiten die den Auftraggeber/Endkunden betreffen. Es steht ihm diesbezüglich keinesfalls ein Zurückbehaltungsrecht zu.

Dies gilt nicht für jene Unterlagen oder projektinternen Aufzeichnungen des Auftragnehmers, die dieser zur betriebsinternen Vorgangsdokumentation oder Erfüllung etwaiger gesetzlicher Nachweispflichten benötigt. Diese Unterlagen sind dem Auftraggeber/Endkunden aber auf Verlangen zur Kenntnis zu bringen.

## **8 Rechte an den Arbeitsergebnissen**

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die von ihm erbrachten Leistungen in seinem uneingeschränkten Eigentum und frei von Rechten Dritter sind. Alle im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen werden zur uneingeschränkten Nutzung durch den Auftraggeber/Endkunden erbracht, insbesondere ist dieser auch zur Änderung, Verbreitung oder Weitergabe an Dritte berechtigt.

Mit Leistungserbringung gehen sämtliche Rechte, insbesondere Leistungsschutzrechte zeitlich und örtlich unbeschränkt auf den Auftraggeber/Endkunden über, ebenso wie sämtliche Arbeitsergebnisse und daraus ableitbaren und erzielbaren Vorteile.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Einvernehmen mit dem Auftraggeber/Endkunden herzustellen, wenn er Produkte Dritter bei seiner Tätigkeit verwendet. Er verpflichtet sich, sämtliche Urheberrechte und sonstigen Leistungsschutzrechte Dritter strikt einzuhalten und bei Verstößen den Auftraggeber/Endkunden schad- und klaglos zu halten.

Dem Auftragnehmer stehen aus der hiermit eingeräumten fortgesetzten Nutzung der von ihm oder mit seiner Unterstützung erstellten Programme keine weiteren Entgeltansprüche als die in diesem Vertrag vereinbarten (bzw. der entsprechenden Einzelvereinbarungen) zu.

## **9 Gewährleistung**

Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die sachgemäße und sorgfältige Ausführung der von ihm bzw. seinem angegebenen Projektverantwortlichen laut Auftrag zu erbringenden Dienstleistung. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab dem Tag der Lieferung der vereinbarten Leistung bzw. ab dem Tag der Programmabnahme. Der Gewährleistungsanspruch entsteht für bei der Abnahme erkennbare oder später während der Gewährleistungsfrist erkennbare Mängel, die der Auftraggeber ehest möglich schriftlich angezeigt und die Auswirkung des Mangels beschrieben hat.

Die Gewährleistungsfrist endet außer durch Zeitablauf auch dann, wenn ohne ausdrückliche Zustimmung durch den Auftragnehmer Änderungen oder sonstige Arbeiten am Leistungsgegenstand vom Auftraggeber oder Dritten durchgeführt wurde, ausgenommen Gefahr in Verzug.

Vom Auftragnehmer erstellte Werke sind fristgerecht dem Auftraggeber bzw. im Falle des Einsatzes bei einem Drittkunden der dort dafür zuständigen Person vorzulegen. Über Aufforderung sind schriftlich Zwischenergebnisse vorzulegen. Sollte der Auftragnehmer mit Leistungen (auch Zwischenergebnissen) in Verzug geraten, insbesondere auch dann, wenn er nicht im erforderlichen zeitlichen Umfang für ein Projekt (auch ohne eigenes Verschulden) zur Verfügung steht, so ist dies für den Auftraggeber ein wichtiger Grund für die sofortige Vertragsbeendigung.

Soweit der Auftragnehmer bei einem Drittkunden auftragsgemäß tätig ist und dieser Kunde die Leistung des Auftragnehmers nicht beanstandet, wird auf Gewährleistung für Sachmängel verzichtet, soweit nicht schuldhaftes Verhalten vorliegt.

Wenn aber der Drittkunde wegen mangelnder Qualifikation oder Arbeitsgeschwindigkeit die verrechneten Stunden nicht bezahlt, ist der Auftraggeber innerhalb der Gewährleistungsfrist berechtigt, dies gegenüber dem Auftragnehmer im vollen Umfang geltend zu machen. Bei Tätigkeit für den Auftraggeber selbst ist die vorstehende Bestimmung sinngemäß anzuwenden.

## **10 Haftung**

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

## **11 Loyalität**

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden daher jede Abwerbung, auch über Dritte, von Mitarbeitern des Vertragspartners, die an der Realisierung des Auftrages arbeiten, während der Dauer des Auftrags unterlassen.

## 12 Kundenschutz

Der Auftragnehmer verzichtet darauf, während oder nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren mit den Kunden des Auftraggebers, für die er im Rahmen der Vertragsbeziehung mit dem Auftraggeber Leistungen erbracht hat, in irgendeiner Form zusammen zu arbeiten oder in einer sonstigen Form Leistungen direkt oder indirekt für diese zu erbringen und diese Verpflichtung auch auf sämtliche Gehilfen und Mitarbeiter zu überbinden.

Der Kundenbegriff ist dahingehend zu verstehen, dass nicht nur der Vertragspartner des Auftraggebers damit gemeint ist, sondern auch Konzerngesellschaften bzw. Anwender. Der Kundenbegriff erstreckt sich auf alle Unternehmen, mit dem der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages Kontakt hat, soweit diese in weiterem Sinn Leistungsempfänger sind.

Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung berechtigt den Auftraggeber zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe von EUR 50.000,-- zuzüglich Umsatzsteuer. Die Geltendmachung des darüber hinaus entstehenden Schadens, insbesondere auch des Gewinnentganges bleibt vorbehalten.

Für diesen Wettbewerbsverzicht enthält die im Einzelvertrag festgelegte Vergütung eine Karenzentschädigung von 20% des vereinbarten Entgelts.

## 13 Sonstige Bestimmungen

Sollten Bestimmungen aus diesem Rahmenvertrag oder aus Zusatzvereinbarungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner werden sich in diesen Fällen um Regelungen bemühen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zur Rechtsgültigkeit der Schriftform und der Unterfertigung durch die Vertragspartner.

Sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind vor dem Bezirksgericht für Handelssachen in Wien zu entscheiden.

Beide Vertragspartner bestätigen, ein vollständiges Vertragswerk erhalten zu haben.

Für den **Auftraggeber**

Für den **Auftragnehmer**

.....  
(Firmenmäßige Zeichnung)

.....  
(Firmenmäßige Zeichnung)

Wien, den \_\_\_\_\_  
(Datum)

Wien, den \_\_\_\_\_  
(Datum)